



Abmahnung wegen Google Fonts

1) Die Situation

Im Januar 2022 stellte das Landgericht München I fest, dass die Einbindung sogenannter „Google Fonts“ datenschutzrechtlich unzulässig ist. Bei diesen Google Fonts handelt es sich um eine Schriften-Bibliothek, auf die viele Webseiten zugreifen. Wird eine solche Webseite aufgerufen, stellt diese automatisch eine Verbindung zum Google-Server her, um die verwendeten Schriften zu laden. Das geschieht allerdings nur, sofern die Bibliothek nicht lokal auf dem eigenen Server abgelegt und eine Kontaktaufnahme zum Google-Server damit überflüssig ist.

2) Das Problem

Kommt es allerdings zum Datenaustausch mit dem Google-Server, werden auch personenbezogene Daten des Nutzers der Website, wie etwa die IP-Adresse, an Google übertragen. Genau darin liegt datenschutzrechtlich das Problem. Im Zeitpunkt des Seitenaufrufs hat der Nutzer in der Regel noch keine Einwilligung erteilt, dass seine Daten an Dritte oder gar ins Nicht-EU-Ausland (z.B. USA) weitergegeben werden. Auf ein „berechtigtes Interesse“ im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO kann sich der Webseiten-Betreiber nicht berufen, da - wegen der Möglichkeit der lokalen Speicherung - technisch die Übertragung der Nutzerdaten nicht erforderlich wäre.

Folglich findet damit nach Ansicht des Landgerichts München I eine unzulässige Datenweitergabe statt, gegen die sich die Betroffenen wehren können.

3) Die Abmahnung

Das Urteil haben einige Personen zum Anlass genommen, das Internet mit Tools nach Webseiten zu durchsuchen, welche weiterhin Google Fonts in unzulässiger Form einsetzen. Im Anschluss werden dann Abmahnungen versendet, mit denen die Webseitenbetreiber zur Zahlung von Schadensersatz aufgefordert werden.

Bereits seit einigen Monaten versendet der Rechtsanwalt Kilian Lenard aus Berlin solche Abmahnungen, in denen er die Betroffenen zur Zahlung von € 170,00 auffordert.

Speziell diese Abmahnungen sind aus mehreren Gründen problematisch:

- a) Abmahnender ist ein Herr Martin Ismail, welcher der Interessengemeinschaft Datenschutz angehört. Eine Prüfung der Website der Interessengemeinschaft Datenschutz erweckt den Anschein, dass es der sogenannten „Interessengemeinschaft“ in erster Linie um diese Abmahnungen wegen der Google Fonts und mitnichten um den Datenschutz als solchen geht. Vor diesem Hintergrund drängt sich bereits der Eindruck eines rechtsmissbräuchlichen Verhaltens auf. Der Verdacht wird dadurch bestärkt, dass immer wieder umfangreiche Abmahnwellen initiiert werden.
- b) Auch was den Vorwurf als solchen anbetrifft, sehen wir diesen als keineswegs erwiesen an und müssen daher anzweifeln, dass Herr Ismail jemals alle diese Webseiten, die er abmahnt, besucht hat. Die zum „Beweis“ vorgelegten Screenshots belegen diese Behauptungen jedenfalls nicht. Es wird nicht einmal konkret vorgetragen, wann Herr Ismail unter welchen Umständen die betreffende Website besucht haben will.
- c) Vor diesem Hintergrund ist auch schon die Entstehung eines Schadens bei Herrn Ismail fraglich, zu dem ebenfalls nichts weiter ausgeführt wird.
- d) Der geforderte Betrag ist so bemessen, dass sich vielfach eine anwaltliche Beratung gar nicht rechnet und der Betroffene geneigt ist, diesen vermeintlich „günstigen“ und einfachen Weg zu gehen.
- e) Schlussendlich fehlt auch eine substantiierte Darlegung, in wie weit die Verletzung zu einer Beeinträchtigung von persönlichkeitsrechtlichen Belangen geführt hat. Hierzu wird in der Abmahnung ebenfalls nichts vorgetragen.

4) Die Konsequenz

Bislang ist noch kein Gerichtsverfahren bekannt geworden, welches Rechtsanwalt Lenard im Nachgang zu einer solchen Abmahnung angestrengt hat. Bis dahin ist davon auszugehen, dass das Geschäft mit den Abmahnungen aufgrund zahlreicher Zahlungseingänge für ihn einträglich genug ist, sodass er einstweilen keine weiteren Maßnahmen ergreift. Daher ist schon fraglich, ob man überhaupt auf dieser Abmahnung reagieren sollte. Teilweise wird empfohlen, die Abmahnung durch Experten zurückweisen zu lassen, so dass Herr Lenard bewusst wird, dass im Falle weiterer Maßnahmen mit entsprechender Gegenwehr zu rechnen ist und er wegen des zu erwartenden Aufwands die Sache nicht weiter verfolgt.

Andere empfehlen, die Abmahnung schlicht zu ignorieren.

Bei Bedarf sind wir Ihnen gerne mit der Erstellung eines Zurückweisungsschreibens behilflich.

Für Rückfragen zu diesem sowie zu anderen datenschutzrechtlichen Themen könne Sie uns gerne kontaktieren.

Gesellschaft für Compliance und Datenschutz mbH

Büro Düsseldorf

Marie-Curie-Str. 1, 40625 Düsseldorf

T: +49 (0)211 97 63 09 90

M: p.rayermann@certitut.de

W: certitut.de